

000478

Befehl Nr. 59/90

des Ministers für Innere Angelegenheiten

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und des Organs Feuerwehr
des Ministeriums für Innere Angelegenheiten zum Schutz der
Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

- Vom 16. März 1990 -

In Durchsetzung der gesetzlich übertragenen Verantwortung leisten die DVP und das Organ Feuerwehr des MfIA gemäß den Rechtsvorschriften sowie unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger ihren Beitrag zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze.

Zur Gewährleistung hoher öffentlicher Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze und zur wirksamen Verhinderung von Handlungen gegen ihre Sicherheit

B E F E H L E I C H :

I.

1. Die Chefs der BDVP der Grenzbezirke, die Leiter der VPKÄ der Grenzkreise (im weiteren Grenz-BDVP und -VPKÄ genannt), die Leiter der TPÄ sowie der Leiter der Wasserschutzpolizei-Inspektion (nachfolgend Chefs und Leiter genannt) haben zu sichern, daß
 - mit den Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere in den Städten und Gemeinden in Grenznähe sowie auf den Grenz- und Seegewässern, zugleich wirksam zum Schutz der Staatsgrenze beigetragen wird
 - Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze vorgebeugt, Kriminalität verhindert und aufgeklärt, Fahndungen zielstrebig organisiert werden sowie dem widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze entgegengewirkt wird

- zwischenstaatlich vereinbarte Regelungen für den Verkehr über die Staatsgrenze, für die Schadensbekämpfung und in anderen mit der Staatsgrenze zusammenhängenden Fragen im Rahmen der Verantwortung der DVP und des Organs Feuerwehr durchgesetzt werden.

2. (1) Der Einsatz der operativen Kräfte und freiwilligen Helfer der DVP ist lageabhängig unter besonderer Beachtung der Zufahrten zu den Grenzübergangsstellen, der Touristenzentren, von Schwerpunkten des Verkehrsträgerwechsels sowie in Betrieben und Einrichtungen in Grenznähe zu organisieren.

(2) Personen, die Handlungen zum widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze begehen, sind festzustellen. Umstände und Gründe der Rechtsverletzung sind zu prüfen, Straftaten sind zu untersuchen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Aufklärung solcher Handlungen hat im engen Zusammenwirken mit dem Grenzschutz und der Zollverwaltung der DDR zu erfolgen.

(3) Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen an der Staatsgrenze sowie auf den Grenz- und Seegewässern ist im Rahmen der übertragenen Verantwortung vorzubeugen (Anlage 1). Bei ihrem Eintritt sind die wirksame Bekämpfung und Durchführung der mit den Nachbarstaaten dazu vereinbarten bzw. an der Staatsgrenze zu Berlin (West) festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten.

(4) Die der Wasserschutzpolizei auf Grenz- und Seegewässern übertragenen Aufgaben des Grenzschutzes sind strikt zu erfüllen.

(5) Im Rahmen der operativen Tätigkeit sind Aufgaben der visuellen Beobachtung von Besonderheiten in der Luftlage zu erfüllen. Die entsprechende Meldeerstattung (Anlage 2) ist zu sichern.

II.

3. Für die Dienststellen/Dienstzweige der DVP und des Organs Feuerwehr sind konkrete Aufgabenstellungen gemäß Ziffer 2. zweckmäßig in die Gesamtaufgabenstellung einzuordnen und in ihrer Durchsetzung zu kontrollieren. Das aufgabenbezogene Zusammenwirken der Dienststellen und Kräfte ist zu gewährleisten.

4. Die Chefs und Leiter haben mit den jeweilig zuständigen Dienststellen des Grenzschutzes und der Zollverwaltung der DDR lage- und aufgabenabhängig zusammenzuwirken. Der Grenzschutz und die Zollverwaltung der DDR sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit zu unterstützen (Anlage 3).

5. Im Rahmen der festgelegten Information der Chefs und Leiter an die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind Erfordernisse für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung

und Sicherheit in Städten und Gemeinden in Grenznähe, insbesondere zur Bekämpfung von Kriminalität, sichtbar zu machen. Über ihre Umsetzung ist die Kontrolle auszuüben.

6. Die Aufgaben sind in Sicherheitspartnerschaft mit allen interessierten gesellschaftlichen Kräften zu erfüllen.

III.

7. (1) Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes, der Leiter des Zentralen Kriminalamtes, die Leiter der Hauptabteilungen Schutzpolizei und Feuerwehr sind berechtigt, zu diesem Befehl Durchführungs-Anweisungen zu erlassen.

(2) Dieser Befehl tritt am 16. März 1990 in Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- Befehl Nr. 059/82 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 01. 04. 1982 (VVS I 080 385)
- Dienstvorschrift Nr. 06/82 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 01. 04. 1982 Teile A und B (VVS I 080 386)
- Dienstvorschrift Nr. 08/82 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 01. 04. 1982 Teil A (VVS I 080 387), Teile B, C, D, E (VVS I 080 393) und F (VVS I 080 245)
- Fernschreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 24. 11. 1986 (VVS I 094 433)
- Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 18. 11. 1987 (VVS I 094 551)
- Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 27. 06. 1988 (VVS I 080 531)
- Schreiben des Stellvertreters des Ministers und Chef des Stabes vom 29. 11. 1989, 20. 09. 1989 (b 880-0020-89), 03. 11. 1988 (VVS I 094 680)

Berlin, den 16. März 1990

Minister für Innere Angelegenheiten

Ahrendt
Generalleutnant

Anlage 1

Aufgaben des MfIA zur Bekämpfung von Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen an der Staatsgrenze der DDR

1. Die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen (nachfolgend Schadensfälle genannt) an der Staatsgrenze der DDR erfolgt auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie der Befehle und Weisungen des MfIA.
2. Die Abwehr und Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zu Berlin (West) erfolgt auf der Grundlage getroffener Festlegungen.
3. Aufgaben der Grenz-BDVP und -VPKÄ
 - 3.1. Im Rahmen der Zuständigkeit sind wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung, der schnellen und effektiven Bekämpfung sowie zur Verhinderung des Übergreifens von Schadensfällen auf das Gebiet des Nachbarstaates einzuleiten und zu gewährleisten.
 - 3.2. Bei Auftreten von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR sind Sofortmaßnahmen zu ihrer Abwehr und Bekämpfung und zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Kräfte einzuleiten, die das Vorkommnis feststellen bzw. gemeldet bekommen.
 - 3.3. Im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Dienststellen des Grenzschutzes sind jährliche Begehungen an der Staatsgrenze zur Beurteilung bzw. zum operativ-taktischen Studium gefährdeter Abschnitte, möglicher Anmarschwege und vorhandener Wasserreservoirs unter Einbeziehung der Einsatzleiter Feuerwehr durchzuführen. Diese können in Zusammenarbeit mit Organen der Nachbarstaaten durchgeführt werden.

1 zur Zeit gilt

- Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und der BRD vom 20. September 1973 (GBl. Teil II, Nr. 6 von 1978)
- Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 30. September 1977 (GBl. Teil II, Nr. 16, S. 341)
- Vertrag zwischen der DDR und der VRP über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 10. August 1970 (GBl. Teil I, Nr. 17, S. 129)

Anlage 2Meldeerstattung bei Besonderheiten in der Luftlage

1. Besonderheiten in der Luftlage im Sinne dieses Befehls sind unter anderem

- Verletzungen des Luftraumes der DDR durch Flugobjekte¹ mit und ohne Landung auf dem Territorium der DDR
- Ballonflüge, Flüge mit Fluggleitern sowie ähnlichen Luftfahrtgeräten im Luftraum der DDR in Richtung Staatsgrenze der DDR sowie in Richtung der Küstenlinie
- Starts und Landungen von Flugobjekten außerhalb der ständigen und zeitweiligen Flugplätze, Landeplätze, Grund- und Arbeitsflugplätze, Flugstützpunkte, Ausbildungseinrichtungen und Ballonaufstiegsstellen
- örtliche und zeitliche Besonderheiten bei Wirtschafts-, Spezial-, Bild-, Ausbildungs- und Sportflügen.

2. Meldungen sind kurz zu fassen und haben zu beinhalten:

- Beobachtungszeit
- Beobachtungsort
- beobachtete typische Erscheinung.

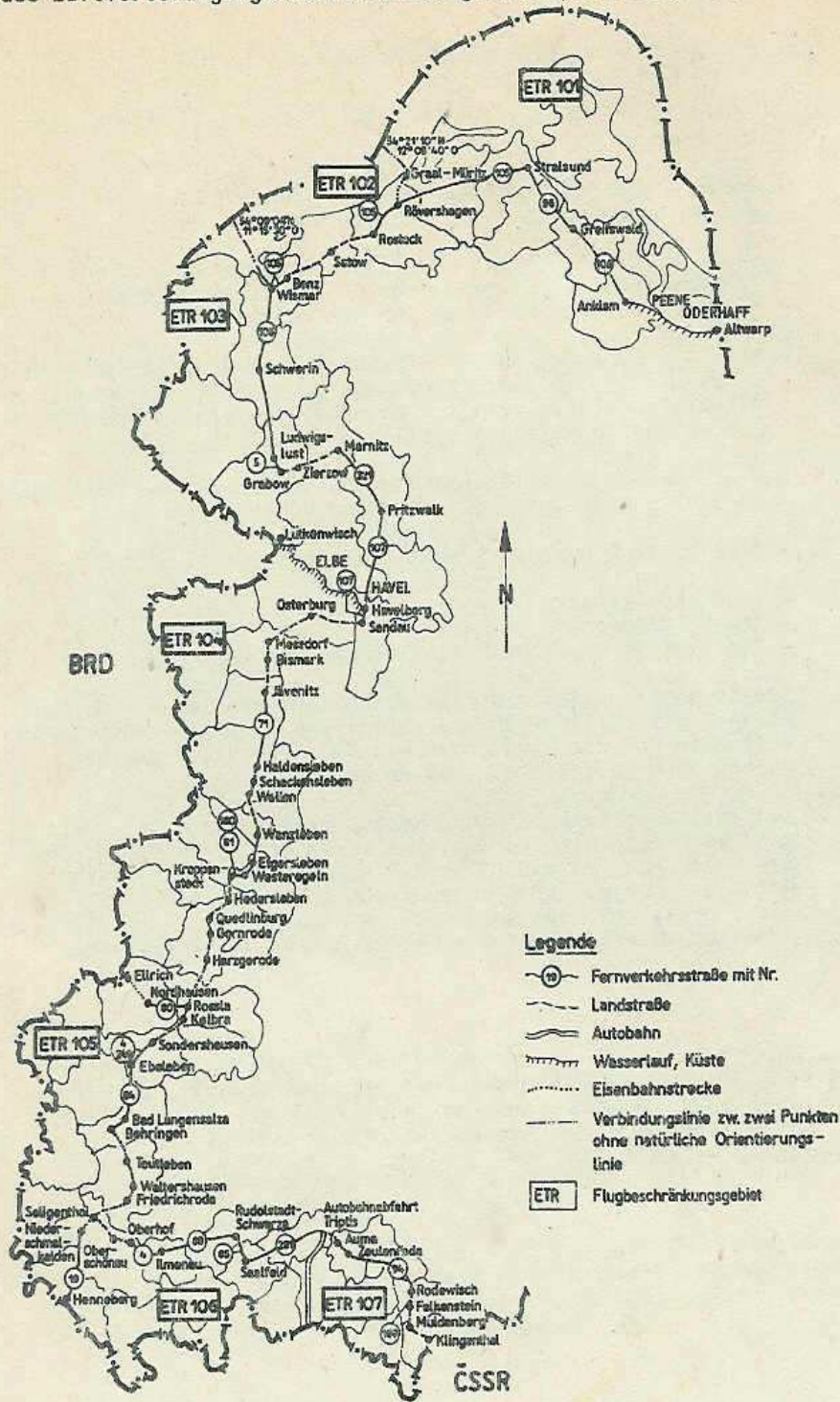
Soweit möglich sind das Flugobjekt zu charakterisieren, die Flugparameter (Flugrichtung, -höhe und -geschwindigkeit) zu bestimmen und die Handlungen mit dem Flugobjekt bzw. in dessen Nähe zu ermitteln und zu melden.

3. Innerhalb der Luftverteidigungsidentifizierungszone (Anhang) sind Meldungen über Besonderheiten in der Luftlage vom ODH des VPKA unter Voranstellen des Kennwortes "Luft" sowie vor Erfüllung der Meldepflichten gemäß Informationsordnung auf dem schnellsten Wege an den Diensthabenden der jeweils zuständigen Dienststelle des Grenzschutzes zu übermitteln.

¹ Flugobjekte im Sinne dieses Befehls sind staatliche, militärische und zivile Motor- und Segelflugzeuge, Hubschrauber, Fluggleiter mit und ohne Motorantrieb, Ballons aller Art sowie Flugmodelle

Anhang

Die Flugbeschränkungsgebiete (ETR) stellen in ihrer Gesamtheit die Luftverteidigungsidentifizierungszone (ADIZ DDR) dar.



Anlage 3Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen der Deutschen Volkspolizei, dem Grenzschutz der DDR und der Zollverwaltung der DDR

1. Durch die Chefs der Grenz-BDVP, die Leiter der Grenz-VPKA/TPA sind in Abstimmung mit den Kommandeuren/Leitern der jeweils zuständigen Führungsorgane des Grenzschutzes und der Zollverwaltung die Ebenen und die Zuständigkeit im Zusammenwirken für die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Kräfte festzulegen.
2. Das Zusammenwirken ist unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Abschnitt der Staatsgrenze auf
 - die gegenseitige Information zum Kräfteinsatz innerhalb und außerhalb von Städten und Gemeinden unmittelbar am Verlauf der Staatsgrenze, sowie auf den Zufahrten zu den Grenzübergangsstellen
 - die Gewährleistung der Handlungsbereitschaft bei Vorkommnissen an der Staatsgrenze bzw. anderen Ereignissen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ordnung und Sicherheit in diesem Bereich haben
 - den Informationsaustausch bei Veränderungen in der Lage (z.B. Hinweise auf beabsichtigte Grenzverletzungen, nicht angekündigte Versammlungen, Androhung von Gewaltakten, Fahndungen, Spreng-, Unterhaltungs- und Vermessungsarbeiten, Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Häfen und Seegewässern der DDR)zu richten.
3. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr sind Maßnahmen abzustimmen, um
 - die Bearbeitung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Unfällen sowie die Bekämpfung von Bränden und Havarien durchzuführen. Zur differenzierten Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich von Grenzübergangsstellen können mit den zuständigen Kommandeuren/Leitern des Grenzschutzes entsprechende Protokolle abgeschlossen werden (Anlage 4)
 - bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder größerem Verkehrsstau auf den Zufahrten zu den Grenzübergangsstellen die erforderliche Verkehrsregulierung sowie die Umleitung des Straßen- und Binnenschiffsverkehrs zu organisieren
 - an Flughäfen die Aufgaben und Räume der Handlungen exakt abzugrenzen, die Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung nach Ziel, Zeit und Ort festzulegen und zu dokumentieren.

4. Über die durch Angehörige des Grenzschutzes, einschließlich der Paßkontrolle, wegen des Verdachts einer Straftat festgenommenen bzw. zugeführten Personen wird über die ODH in der Regel das zuständige Kreisakriminalamt informiert. Die Kriminalpolizei entscheidet über die weitere Bearbeitung. Bei Übergabe von Personen werden durch den Grenzschutz Protokolle über die den Verdacht begründenden Angaben, festgestellte Zeugen und gesicherte Gegenstände, die als Beweismittel dienen können, mitgereicht.
5. Über die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, die durch die DVP zu verfolgen sind, informiert der Grenzschutz das für den Feststellungsort zuständige VPKA nach den Kriterien der Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit¹ (Vordruck S 15). Die Bearbeitung hat gemäß den Festlegungen¹ zu erfolgen.
6. Zwischen den Dienststellen des Grenzschutzes und den territorial zuständigen Dienststellen der DVP sind stabile Nachrichtenverbindungen zu gewährleisten.
7. Im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben, ist der Informationsaustausch zwischen den zusammenwirkenden Organen zu sichern. Dies betrifft insbesondere
 - Vorkommnisse, die die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze gefährden, wie ansteckende bzw. übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Auftreten von Feld- und Waldschädlingen, Öl und andere Schadstoffe in Gewässern, Vergiftung der Luft u. a.
 - Handlungen und Ereignisse in der Nähe der Staatsgrenze, die zur Tötung oder Körperverletzung von Personen bzw. zur Zerstörung oder Beschädigung von Sachen auf dem Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten führten
 - das Auffinden von Sachen oder Tieren, die von Nachbarstaaten auf das Hoheitsgebiet der DDR gelangt sind
 - Feststellungen über den unberechtigten Austausch von Gegenständen über die Staatsgrenze
 - Feststellungen über Beschädigung, Zerstörung oder unberechtigtes Versetzen von Grenzzeichen
 - Schäden, die infolge Verletzung der Ordnung an der Staatsgrenze entstanden sind
 - Ersuchen zur weiteren Verfolgung von Grenzverletzern auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen bzw. der CSSR sowie Feststellungen über die unmittelbare Verfolgung von Grenzverletzern durch die Grenzschutzorgane der genannten Staaten auf dem Hoheitsgebiet der DDR, Maßnahmen zur weiteren Verfolgung sowie Übernahme bzw. Festnahme von Personen und Gegenständen.

¹ zur Zeit gilt die Anweisung Nr. 19/84 vom 02. März 1984

Anlage 4M u s t e r

P r o t o k o l l

zwischen dem Leiter des VPKA

und dem

über das Zusammenwirken bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Reisende, welche sich im grenzüberschreitenden Verkehr befinden, begangen wurden

Zur Erhöhung der Wirksamkeit bei der Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung insbesondere solcher Rechtsverletzungen, die nach den Rechtsvorschriften der DDR von der Deutschen Volkspolizei als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, haben der Leiter des VPKA ... und der ... festgelegt:

1. Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß o. g. Personen Rechtsverletzungen begangen haben, ist der Sachverhalt durch die feststellenden Kräfte soweit zu klären, daß eine Entscheidung über das Vorliegen des rechtlichen Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit und über die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens getroffen werden kann.
2. Die Klärung des Sachverhaltes wird unmittelbar nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung vorgenommen und kurzfristig abgeschlossen. Sie wird auf die Feststellung des objektiven Fehlverhaltens und jener Faktoren ausgerichtet, die es gestatten, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit durch die Deutsche Volkspolizei notwendig ist, oder ob gegenüber dem Rechtsverletzer auch durch entsprechende Hinweise bzw. eine Ermahnung vor Gestatten der Weiterreise die notwendige rechtserzieherische Wirkung und damit die künftige Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR erreicht wird.
3. Der ODH des VPKA ..., Tel.-Nr. ... ist unmittelbar im Anschluß an die Sachverhaltsklärung nach den Kriterien der Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit (Vordruck S 15) zu informieren. Ist aufgrund der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens und die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zur nach-

haltigen erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer nach pflichtgemäßen Ermessen unumgänglich, gewährleistet der ODH des VPKA nach Eingang der Information den unverzüglichen Einsatz von VP-Angehörigen zur weiteren Bearbeitung entsprechend den Rechtsvorschriften und den vom Minister für Innere Angelegenheiten erlassenen Weisungen.

4. Um eine unmittelbare Durchführung der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeit und damit ihren schnellen Abschluß zu ermöglichen, wird in den Grenzübergangsstellen den Angehörigen der DVP die Möglichkeit eingeräumt, Räumlichkeiten mit Fernsprechananschluß zeitweilig für diesen Zweck zu nutzen.
5. Dem mit der Bearbeitung beauftragten VP-Angehörigen sind ein formloser Bericht (mündlich bzw. schriftlich) und sichergestellte Beweismaterialien zu übergeben.
6. Unmittelbar nach Beendigung des eingeleiteten Ordnungsverfahrens ist dem Rechtsverletzer die Weiterreise zu gestatten, soweit dafür die rechtlichen Voraussetzungen bestehen.
7. Zur weiteren Qualifizierung der Beurteilung von Ordnungswidrigkeiten werden die feststellenden Kräfte direkt von den bearbeitenden Angehörigen der DVP bzw. vom ODH des VPKA vom Ergebnis der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Leiter des VPKA

Name
Dienstgrad

Name
Dienstgrad